

## Veröffentlichung einer Telefonliste

Eine Lokalzeitung berichtet über Krawalle um die Räumung eines besetzten Gebäudes. Im Flur des Hauses habe man u. a. eine Telefonliste zur »generalstabsmäßigen Verteidigungsplanung« der Besetzer gefunden. Die Liste wird zu dem Bericht abgebildet. Zwei Bürger der Stadt sehen in der Veröffentlichung der Liste einen Eingriff in die Privatsphäre und beschweren sich beim Deutschen Presserat. Ihrer Meinung nach hat die Liste »Aufforderungscharakter«: Das beweisen telefonische Belästigungen. (1990)

Die Veröffentlichung der Telefonliste verletzt die hier erwähnten Personen nach Ansicht des Presserats nicht in ihrer Privatsphäre. Insofern ist Ziffer 8 des Pressekodex nicht berührt. Der Presserat folgt der Redaktion in ihrer Meinung, dass es sich um eine Liste handelt, die bereits durch Aushängen in einem allgemein zugänglichen Hausflur öffentlich war. Somit erfolgte nicht erst durch ihre weitere Verbreitung in der Zeitung die Preisgabe an die Öffentlichkeit. Soweit mit der Beschwerde auch beanstandet wird, dass die Bildunterschrift zu der Telefonliste eine tendenzielle Aussage enthält, stimmt der Presserat den Beschwerdeführern teilweise zu. Jedoch genügt dieser Vorwurf noch nicht, um bereits einen Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot festzustellen. Der Presserat macht die Redaktion deshalb durch einen Hinweis darauf aufmerksam, dass die Bildunterschrift zu der Telefonliste »Generalstabsmäßige Verteidigungsplanung: Diese Telefonliste für den Notfall hing im Flur« den Tatsachen nicht ganz gerecht wird und sorgfältiger hätte formuliert werden müssen. (B 55/90)

**Aktenzeichen:**B 55/90

**Veröffentlicht am:** 01.01.1990

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet